

## Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Michelsen	<i>Datum</i> 10.01.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	20.01.2022	Ö

### **Sachverhalt**

Am 30.03.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow beschlossen, diese wurde mit Schreiben vom 15.04.2021 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust- Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Schreiben vom 21.12.2021 teilte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass die Friedhofsbenutzungssatzung und die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet, aufeinander abgestimmt und erneut beschlossen werden sollen.

Folgende Hinweise sind ergangen:

Die Grabstättenbezeichnungen unter § 3 Nr. 1a) - h) der Gebührensatzung stimmen nicht mit der abschließenden Aufzählung der zu unterscheidenden Grabstätten überein.

Gemäß § 3 Nr. 1c) - d) der Gebührensatzung gibt es nur Wahlgrabstätten 3- und 4-fach. In § 14 (1) S. 1 der Benutzungssatzung ist von drei oder mehreren Verstorbenen (Familiengrab) die Rede.

In § 3 Nr.1 h) der Gebührensatzung heißt es, „Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte“, ohne Aussage, ob es sich auf Urnen- und/oder Sarggrabstätten beziehen soll. In § 12 (3) der Benutzungssatzung ist von „Reihengrabstätten für Särge mit Grabplatte“ die Rede.

In § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung heißt es, „Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes“. Nach § 12 (3) S. 5 der Benutzungssatzung wird ein Nutzungsrecht für Särge mit Grabplatte hingegen nicht vergeben. Diese Aussagen widersprechen damit den Buchstaben f) - h) des § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung.

„Laut Auszug der Niederschrift zur Beschlussfassung der Gebührensatzung wurden im Zuge der Sitzung Änderungen beschlossen. Die Gebühren unter § 3 Nr. 3 und 4 der Gebührensatzung wurden gestrichen. Wie werden die Kosten für Entsorgung und Beräumung nun gedeckt? Zum Zeitpunkt der Erstellung der

Kalkulation war ja noch nicht bekannt, dass die Gemeindevertretung diese Gebühren streichen wird. Daher dürfte der Wegfall dieser Gebühren in der Kalkulation ja auch noch keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.“

Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 im § 3 der Gebührensatzung sind die Gebühren der Nummern 5 – 8 des Entwurfes der Gebührensatzung entsprechend „vorgerückt“. Jedoch wurden die durch die Änderungen erforderlich werdenden Anpassungen der in der Gebührensatzung nachfolgenden Paragraphen nicht bedacht (Nr. 2 im § 4 muss entfallen, die Verweise in Nr. 3 – 6 des § 4 sowie die Sätze 1 und 2 des § 5 der Gebührensatzung müssen entsprechend angepasst werden).

§ 16 (7) S. 2 der Benutzungssatzung besagt, „Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, kostenpflichtig die Grabstätten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.“ Es wird nicht festgelegt für wen es kostenpflichtig ist und auf welcher Grundlage.

Die vorgenannten Bezeichnungen wurden aufeinander abgestimmt, und die geforderten Anpassungen vorgenommen. Hinsichtlich der Kalkulation ist festzustellen, dass die beschlossenen Änderungen keine Auswirkungen hatten.

**Beschlussantrag**

**1. Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 14.01.2022).

Oder

**2. Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 14.01.2022) mit folgenden Änderungen:

1.....

**Finanzielle Auswirkungen**

**a) bei planmäßigen Ausgaben:**

	<b>Gesamtkosten:</b>		0,00 €
	<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>		0,00 €
	im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
	Bezeichnung PSK:	...../.....	

Finanzkonto:	00000.0000000 0
--------------	--------------------

**bei Mehrausgaben/- auszahlungen für geplante  
b) Ausgaben:**

<b>Gesamtkosten:</b>		0,00 €
<b>abzügl. Haushaltsansatz</b>		0,00 €
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
Bezeichnung PSK:	...../.....	
Finanzkonto:	00000.0000000 0	
<b>Mehrausgaben/- auszahlungen</b>		0,00 €
<b>Deckung erfolgt über:</b>		
<b>1. folgende Einsparungen:</b>		
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
Bezeichnung PSK:	...../.....	
Finanzkonto:	00000.0000000 0	
<b>2. folgende Mehreinnahmen:</b>		
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
Bezeichnung PSK:	...../.....	
Finanzkonto:	00000.0000000 0	
...		

**c) bei nicht planmäßigen Ausgaben:**

<b>Gesamtkosten:</b>		0,00 €
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	
Bezeichnung PSK:	...../.....	
Finanzkonto:	00000.0000000 0	
<b>Deckung erfolgt über:</b>		
<b>1. folgende Einsparungen:</b>		
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
Bezeichnung PSK:	...../.....	
Finanzkonto:	00000.0000000 0	
...		
<b>2. folgende Mehreinnahmen:</b>		
im Produktsachkonto (PSK):	00000.0000000 0	0,00 €
Bezeichnung PSK:	...../.....	


	Finanzkonto:	00000.0000000	
	...	0	

### Anlage/n

2	LK LUP Schreiben vom 21.12.2021 (öffentlich)
3	Entwurf 1. Änderung zur Benutzungssatzung Friedhof Leussow 2022 (Lesefassung) (öffentlich)
4	1. Änderungssatzung Friedhof-Benutzung Leussow vom 15.04.2021 (öffentlich)

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Göhlen  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Ludwigslust-Land  
Wöbbeliner Straße 5  
19288 Ludwigslust

  
Amt Ludwigslust-Land  
Posteingang  
27. Dez. 2021  
Vertm. ....

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit  
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner  
Herr Scheer

Telefon 03871 722-3004 | Fax 03871 722-77-3004

E-Mail kevin.scheer@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
30.K.S.	Parchim	205	21.12.2021

## Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow;

## Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Kenntnisnahme der am 30.03.2021 beschlossenen und gemäß § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtigen o.g. Satzungen.

### Hinweise:

- Die Grabstättenbezeichnungen unter § 3 Nr. 1 a) – h) der Gebührensatzung stimmen nicht mit der abschließenden Aufzählung der zu unterscheidenden Grabstätten nach § 11 (1) der Benutzungssatzung überein. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Bezeichnung bestenfalls identisch sein.
- Gemäß § 3 Nr. 1 c) – d) der Gebührensatzung gibt es nur Wahlgrabstätten 3-fach und 4-fach. In § 14 (1) S. 1 der Benutzungssatzung ist jedoch von drei oder mehreren Verstorbenen (Familiengrab) die Rede. Dies suggeriert einem, dass es auch mehr als nur 4-fach Wahlgrabstätten geben könnte. Auch hier sollten die Satzungen aufeinander abgestimmt werden.
- In § 3 Nr. 1 h) der Gebührensatzung heißt es, „Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte“, ohne Aussage dazu, ob es sich auf Urnen- und/oder Sarggrabstätten beziehen soll. In § 12 (3) der Benutzungssatzung ist jedoch von „Reihengrabstätten für Särge mit Grabplatte“ die Rede. Auch hier weichen die Bezeichnungen voneinander ab.

- In § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung heißt es, „Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes“. Nach § 12 (3) S. 5 der Benutzungssatzung wird ein Nutzungsrecht für Särge mit Grabplatte hingegen nicht vergeben. Und in § 15 (2) der Benutzungssatzung heißt es, „Für anonyme und Urnengrabstätten mit Grabplatte wird ein Nutzungsrecht nicht vergeben“. Die vorgenannten Aussagen in der Benutzungssatzung widersprechen damit zumindest den Buchstaben f) – h) des § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung. Die Satzungen sollten dahingehend überarbeitet und aufeinander abgestimmt werden.
- Laut Auszug der Niederschrift zur Beschlussfassung der Gebührensatzung wurden im Zuge der Sitzung einige Änderungen beschlossen. So wurden z.B. die Gebühren unter § 3 Nr. 3 und 4 der Gebührensatzung gestrichen. Wie werden die Kosten für die Entsorgung und Beräumung nun gedeckt? Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation war ja noch nicht bekannt, dass die Gemeindevertretung diese Gebühren streichen wird. Daher dürfte der Wegfall dieser Gebühren in der Kalkulation ja auch noch keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.
- Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 im § 3 der Gebührensatzung sind die Gebühren der Nummern 5 - 8 des Entwurfes der Gebührensatzung entsprechend „vorgerückt“. Jedoch wurden die durch die Änderungen erforderlich werdenden Anpassungen der in der Gebührensatzung nachfolgenden §§ nicht bedacht. So hätte z.B. die Nr. 2 im § 4 der Gebührensatzung entfallen müssen, da sich dort auf die (gestrichenen) Gebührennummern bezogen wird. Zudem wird auch in den Nummern 3 – 6 des § 4 auf Gebührennummern des § 3 verwiesen. Diese Verweise hätten analog der vorgenommenen Streichungen/Veränderungen der Gebührennummern im § 3 angepasst werden müssen. Mit gleicher Begründung sind auch die Sätze 1 und 2 des § 5 der Gebührensatzung anzupassen.
- § 16 (7) S. 2 der Benutzungssatzung besagt, „Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, kostenpflichtig die Grabstätten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.“ Es wird nicht festgelegt für wen es kostenpflichtig ist und auf welcher Grundlage.

Aus den vorgenannten Gründen sollten beide Satzungen überarbeitet, aufeinander abgestimmt und erneut beschlossen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Scheer  
SB Kommunalaufsicht

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen vom ..... folgende Satzung erlassen:

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021**

## **(Friedhofsbenutzungssatzung)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Friedhofsanlage in Leussow in der Gemeinde Göhlen als kommunale Einrichtung. Der Friedhof wird als nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Göhlen betrieben. Die Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung (Amt Ludwigslust-Land) wahrgenommen.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung (Sarg) und Beisetzung (Urne) aller Personen, die beim Tode in der Gemeinde Göhlen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte erworben haben. Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zugelassen werden.
- (2) Die Bestattung oder Beisetzung bedarf einer Erlaubnis. Die Friedhofsverwaltung entscheidet darüber einvernehmlich mit dem Bürgermeister der Gemeinde.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofs kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für Bestattungen und Beisetzungen geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Von dem im entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle Bestattungs- und Beisetzungsrechte.
- (2) Alle Ruhezeiten müssen abgelaufen sein. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils

ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (5) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Dieses hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.  
Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne zumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Aus besonderen Gründen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Den Besuchern des Friedhofes ist nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde und Blindenbegleithunde
  - b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen sowie Bestattungs- und Gemeindefahrzeuge),
  - c) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie nicht in eigener Nutzung befindliche Grabstätten zu betreten,
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,
  - f) die Ausführung von gewerblichen Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, an Sonn- und Feiertagen sowie während Trauerfeierlichkeiten oder Bestattungen,
  - g) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten.
  - h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsrechtsinhabers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - i) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.



**§ 6****Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Gemeinde nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen auf dem Friedhof sind nur folgende Personen, unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes, berechtigt:
  - Steinmetze
  - Steinbildhauer
  - Holzbildhauer
  - Kunstschmiede
- (3) Genehmigungen zum Aufstellen von baulichen Anlagen (z.B. Grabmale) jeglicher Art sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung hat über den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden und dem Antragsteller die Entscheidung und ggf. Änderungsaufgaben bekanntzugeben. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, können nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags zu den üblichen Arbeitszeiten ausgeführt werden.

**III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften****§ 7****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind nur in Särgen, Beisetzungen von Aschen nur in sich zersetzenden Urnen zulässig.
- (2) Eine Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles anzumelden. Dieses sollte nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todesfalls erfolgen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung zum gleichen Zeitpunkt vorzulegen.
- (4) Bestattungen und Beisetzungen werden grundsätzlich nur an Werktagen vorgenommen.
- (5) Der Termin für die Bestattung bzw. Beisetzung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Friedhofsverwaltung, Bestattungsinstitut und Angehörigen festgesetzt.

**§ 8  
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, ebenso für Urnenbeisetzungen in Einzel-, Doppel- oder Wahlgrabstätten.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen in anonymen und Urnengrabstätten mit Grabplatte beträgt 20 Jahre.

**§ 9  
Grabstelle**

- (1) Die Grabstelle ist der Teil der Grabstätte, wo der Sarg oder die Urne der Erde übergeben wird.
- (2) Das Ausheben und Schließen der Grabstelle wird von Beauftragten der Angehörigen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Arbeitsrechtliche und sicherheitstechnische Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Bei Grabstellen für die Leichen Erwachsener ist die Grabstelle auf eine Tiefe von 1,80 m und bei Grabstellen für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren auf eine Tiefe von 1,40 m auszuheben.
- (4) Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,60 m betragen.
- (5) Die Grabstellen für Säрге müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 10  
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt und bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.  
Bei Umbettungen von Särgen bedarf es der Genehmigung des Gesundheitsamtes. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabanlagen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Nach Maßgabe des § 16 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Meckl.-Vorp. (BestattG M-V) dürfen Umbettungen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung nicht vorgenommen werden.
- (4) Umbettungen dürfen nur von Bestattungsinstituten vorgenommen werden. Der Termin der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (5) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung eventuell entstandenen Schäden auf den Nachbargräbern hat der Antragsteller zu tragen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

###### Sarggrabstätten

- a) Einzelgrabstätten (EG)
- b) Doppelgrabstätten (DG)
- c) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 3-fach)
- d) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 4-fach)
- e) Rasenreihengrabstätten für Särge mit Grabplatte in Gemeinschaftsgrabanlage

###### Urnengrabstätten

- f) Urnengrabstätten mit Grabplatte in Urnengemeinschaftsgrabanlage
- g) Anonyme Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (2) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Nutzers über. An den Grabstätten können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.  
Satz 2 gilt nicht für Gemeinschaftsgrabanlagen (Abs. 1 Nr. e-g).

##### **§ 12**

##### **Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Verstorbenen sowie der Beisetzung einer Urne oder für Beisetzungen von zwei Urnen ohne Gestaltungsvorschriften mit Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Einzelgrabstätten ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes abgestimmt.

##### **§ 13**

##### **Doppelgrabstätten**

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von zwei Verstorbenen sowie der Beisetzung einer Urne je Grabstelle oder für Beisetzungen von zwei Urnen je Grabstelle ohne Gestaltungsvorschriften mit Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zuerst Bestatteten.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte ist möglich, jedoch besteht

hierauf kein Anspruch nach Ablauf der Ruhefrist beider Verstorbenen. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes abgestimmt. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erworben ist.

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von drei oder vier Verstorbenen (Familiengrab) sowie der Beisetzung einer Urne je Grabstelle oder für Beisetzungen von zwei Urnen je Grabstelle ohne Gestaltungsvorschriften mit Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zuerst Bestatteten.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch nach Ablauf der Ruhefrist aller Verstorbenen. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erworben ist.
- (3) Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes abgestimmt.

## **§ 15**

### **Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten für Särge mit Grabplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Verstorbenen in einer Rasenfläche einer Gemeinschaftsgrabanlage. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Nach der Bestattung wird durch einen Steinmetz im Auftrag der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte (0,60m x 0,60m) mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen) ebenerdig verlegt. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist gestattet. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine Verlängerung ist somit ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Urnen dürfen in Einzel-, Doppel- und Wahlgrabstätten, wie in den §§ 12-14 beschrieben, sowie in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage in einer Urnengrabstätte mit Grabplatte oder einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden. Dabei darf jede Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage mit einer Urne belegt werden. Alle Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Für anonyme und Urnengrabstätten mit Grabplatte wird ein Nutzungsrecht nicht vergeben.
- (3) In anonymen Grabstätten wird die Urne der Verstorbenen in einer Rasenfläche beigesetzt. Die genaue Grabstätte wird nicht bekannt gegeben; eine namentliche Nennung des

Verstorbenen auf einem Grabmal erfolgt nicht. Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (4) In Urnengrabstätten mit Grabplatte wird die Urne der Verstorbenen in einer Rasenfläche beigesetzt. Nach der Beisetzung wird durch einen Steinmetz im Auftrag der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte (0,30m x 0,30m) mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen) ebenerdig verlegt.

Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist gestattet.

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 17

### **Nutzungsrechte**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (2) Die Nutzungsrechte werden für die Inhaber auf die Dauer der Ruhezeit begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Nutzungsrechte eine Verlängerung zu beantragen. Die Verlängerung soll mindestens 5, maximal 25 Jahre betragen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Verlängerung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält eine Grabnutzungsurkunde. Ein beabsichtigter Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist bei Einzel-, Doppel- und Wahlgrabstätten frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 20 Jahren möglich. Ein Anspruch auf bereits gezahlte Geldleistungen besteht nicht. Für den Zeitraum von der Beräumung bis zum Ablauf der in § 8 (1) festgelegten Ruhefrist ist eine Pflegepauschale nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
1. Ehegatten
  2. Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
  3. Kinder

4. Eltern
5. Geschwister,
6. Großeltern,
7. Enkelkinder,
8. sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Friedhofsträger zurück.

- (6) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte auf eigene Kosten zu beräumen oder durch Dritte beräumen zu lassen. Eine Räumungsbenachrichtigung erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.
- (7) Bei Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsätze Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte, für die ein Nutzungsrecht vergeben wurde, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Die Grabstätte muss in seiner vorgeschriebenen Größe als solche erkennbar sein (z.B. durch Umrahmung oder Umpflanzung)
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht zur Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Kränze müssen nach einer Bestattung oder Beisetzung spätestens nach 8 Wochen abgeräumt werden.
- (5) Die Gestaltung der Grabstätte hat spätestens ein halbes Jahr nach der Bestattung zu erfolgen.
- (6) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
- (7) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Größe der Grabstätten (§ 20) ist dabei einzuhalten.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte endet erst mit Erlöschen des Nutzungsrechtes.
- (10) Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Außerhalb dieser Flächen ist eine Ablage nicht gestattet.

### **§ 19**

#### **Gestaltungsgrundsätze Grabmale**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (2) Bei der Aufstellung von Grabmalen ist auf die Einhaltung der in § 20 festgelegten Grabgrößen zu achten.
- (3) Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

### **§ 20**

#### **Größe der Grabstätten**

Bei der Anlage der Grabstätten sind grundsätzlich folgende Außenmaße einzuhalten:

Einzelgrabstätte	Länge 2,80 m	Breite 1,40 m
Doppelgrabstätte	Länge 2,80 m	Breite 2,80 m
Wahlgrabstätte (3)	Länge 2,80 m	Breite 4,20 m
Wahlgrabstätte (4)	Länge 2,80 m	Breite 5,60 m
Anonyme Urnengrabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m
Urnengrabstätte mit Grabplatte in Urnengemeinschaftsgrabanlage	Länge 0,50 m	Breite 0,50 m
Reihengrabstätte für Särge mit Grabplatte	Länge 2,80 m	Breite 1,40 m

Der Abstand der Grabstätten zueinander wird nach den örtlichen Bedingungen des Friedhofes festgelegt.

## § 21

### Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und andere baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitige Gefahrenquellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu dessen Lasten gesichert werden.

## § 22

### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebene Standsicherheitsprüfung aus der Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien wird einmal jährlich durch die Friedhofsverwaltung nach der TA Grabmale (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) durchgeführt.
- (3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen).
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt.

## § 23

### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und einen Aushang auf dem Friedhof auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild (Aufkleber) auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.



- (3) Wird eine Aufforderung nach Absatz 1 nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
Mit dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Wird eine Aufforderung nach Absatz 3 in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen.

## **VI. Benutzung der Trauerhalle**

### **§ 24**

#### **Aufbahrung**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen am Tage der Bestattung/ Beisetzung sowie der Abhaltung von Trauerfeiern.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festzusetzenden Zeit sehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Datenschutz**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofes sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 26**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 und der hierzu ergangenen Änderungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 28  
Gebühren**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten bzw. und zur Unterhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leussow über die Benutzung der örtlichen Friedhöfe vom 15.04.2021 außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (DS)  
Unterschrift Bürgermeister

# ENTWURF

(Stand 14.01.2022)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen vom ..... 2022 folgende Satzung erlassen:

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021**

**(Friedhofsbenutzungssatzung)**

### **Art. 1**

**Die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021 wird wie folgt geändert:**

#### **1. Der § 11 (Allgemeines) wird wie folgt geändert**

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in  
Sarggrabstätten

- a) Einzelgrabstätten (EG)
- b) Doppelgrabstätten (DG)
- c) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 3- fach)
- d) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 4-fach)
- e) Rasenreihengrabstätten für Särge mit Grabplatte in Gemeinschaftsgrabanlage

Urnengrabstätten

- a) Urnengrabstätten mit Grabplatte in Urnengemeinschaftsgrabanlage
- b) Anonyme Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlage“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Aufzählung „Abs. 1 Nr. d – f“ ersetzt durch die Aufzählung „Abs. 1 Nr. e – g“

#### **2. In § 12 (Einzelgrabstätten) wird Abs. 3 gestrichen.**

#### **3. In § 14 (Wahlgrabstätten), Abs. 1, Satz 1 wird das Wort „mehreren“ durch das Wort „vier“ ersetzt.**

**4. Es wird der § 15 (Rasenreihengrabstätten) wie folgt eingefügt:**

**§ 15  
Rasenreihengrabstätten**

Rasenreihengrabstätten für Säрге mit Grabplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Verstorbenen in einer Rasenfläche einer Gemeinschaftsgrabanlage.

Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

Nach der Bestattung wird durch einen Steinmetz im Auftrag der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte (0,60m x 0,60m) mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen) ebenerdig verlegt.

Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist gestattet.

Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine Verlängerung ist somit ausgeschlossen.

- 5. Die bisherigen Paragraphen 15 bis 28 werden die Paragraphen 16 bis 29.**
- 6. Im neuen § 17 (Nutzungsrechte), Abs.7, Satz 2 werden das Wort „kostenpflichtig“ gestrichen und hinter dem Wort „Grabstätten“ die Worte „auf Kosten des Nutzungsberechtigten“ eingefügt.**
- 7. Im neuen § 18 (Gestaltungsgrundsätze Grabstätten), Abs. 7, Satz 2 wird „§19“ durch „§20“ ersetzt.**
- 8. Im neuen § 19 (Gestaltungsgrundsätze Grabmale), Abs. 2 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.**

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift  
Bürgermeister